

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3858

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 20.04.2020



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

14. April 2020

**Abschluss einer Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Seelsorge
in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Umdruck 19/2876 hatte ich Sie über den Abschluss einer Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes informiert. Darin angekündigt hatte ich auch bereits Sie über den Abschluss einer entsprechend vergleichbaren Vereinbarung mit dem Erzbistum Hamburg über die Wahrnehmung der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes mit einer separaten Vorlage zu informieren.

Dieser Ankündigung komme ich mit der Übersendung der als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Vereinbarung mit dem Erzbistum Hamburg nunmehr nach.

Der Neuabschluss beider Vereinbarungen wurde notwendig, um eine aus divergierenden Beschäftigungs- und Erstattungsverhältnissen entstandene finanzielle Schieflage zu beenden.

Alle im Justizvollzug tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger (drei evangelische und zwei katholische) werden nunmehr hauptamtlich bei den jeweiligen Kirchen beschäftigt.

Die Erstattung der Personalkosten bis maximal zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. vergleichbar bis zur Entgeltgruppe E14 erfolgt für beide Kirchen auf Grundlage der Personalkostentabellen des Finanzministeriums für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Die Haushaltsmittel sind bei Titel 0903 - 533 10 (MG 02) veranschlagt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Wilfried Hoops

Anlage

Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugeinrichtungen in Schleswig-Holstein

Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen in Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung,
und

das Erzbistum Hamburg,

vertreten durch S.E. Erzbischof Dr. Stefan Heße

schließen folgende Vereinbarung zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein

Präambel

Auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009, wonach das Land Schleswig-Holstein der katholischen Kirche gewährleistet, in öffentlichen Einrichtungen wie u.a. Justizvollzugsanstalten seelsorgerlich tätig zu werden (Art. 8), vereinbaren die Vertragsparteien die nachfolgenden Regelungen.

§ 1

- (1) Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen bildet einen Teil der von den Kirchen geleisteten besonderen Seelsorge.
- (2) Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen wird durch pastorale Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg – im Folgenden Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger genannt – wahrgenommen.
- (3) Die Unabhängigkeit der Verkündigung sowie das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht werden gemäß Artikel 2 und 9 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 gewährleistet. Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger nehmen die Aufgaben nach § 4 wahr und sind in ihrer Ausübung von Verkündigung und seelsorglicher Tätigkeit frei und an Weisungen nicht gebunden. Das Land anerkennt und beachtet die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die Pflicht der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger zur Wahrung ihrer seelsorglichen Schweigepflicht.

§ 2

(1) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger werden vom Erzbistum Hamburg im Einvernehmen mit dem Land berufen. Die Voraussetzungen des Artikels 8 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 werden gewährleistet. Vor ihrem erstmaligen Einsatz erfolgt durch das Land eine Sicherheitsüberprüfung zur Gewährung des unmittelbaren Zugangs zu Gefangenen.

(2) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger stehen im Dienst des Erzbistums Hamburg. Sie unterstehen entsprechend den jeweiligen Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg, der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) des Erzbistums Hamburg in der jeweils aktuellen Fassung bzw. dem kirchlichen Arbeitsrecht des Erzbistums Hamburg.

(3) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger haben bei der Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen des Justizvollzugs zu beachten.

(4) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger arbeiten in ihrem Dienst mit den Vollzugsbediensteten eigenverantwortlich zusammen. Sie haben das Recht, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen und sind bei allen seelsorgliche und kirchliche Belange berührenden Maßnahmen der Anstalt sowie entsprechend §§ 67 und 89 Landesstrafvollzugsgesetz (LStVollzG SH) vorher zu hören, soweit die Ordnung und Sicherheit der Anstalt dem nicht entgegensteht.

§ 3

(1) Den Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern werden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4, die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die für ihren Dienst geeignet und erforderlich sind, ermöglicht.

(2) Den Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern werden hierzu Räume, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind, insbesondere für den Gottesdienst sowie Dienstzimmer, vom Land zur Verfügung gestellt und unterhalten.

(3) Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt durch die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Gefängnisseelsorgerin bzw. dem Gefängnisseelsorger, wobei die Kirche insbesondere zur geistlich-liturgischen Ausgestaltung und Einrichtung beiträgt.

§ 4

Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger nehmen ihren seelsorglichen Auftrag in den Justizvollzugseinrichtungen wahr, wie im LStVollzG SH sowie in Abschnitt 7 Justizvollzugsdatenschutzgesetz beschrieben. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Feier von regelmäßigen Gottesdiensten, Andachten und Wortgottesfeiern;
- Einzelseelsorge einschließlich der Haftraumbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
- Vollzug der Beichte und Spendung der Sakramente;
- Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden;
- Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Gefangenen in seelsorglich begründeten Fällen;
- besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalt;
- seelsorgliche Beratung und seelsorglicher Beistand, auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien;
- beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern und Medien für die Gefangenenbücherei und einvernehmliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
- Angebot der Seelsorge an Mitarbeitende des Justizvollzugs, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Pfarrers;
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden im Justizvollzug;
- Mitwirkung bei besonderen Anlässen und Ereignissen in der Anstalt;
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

§ 5

(1) Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger richten sich nach den jeweiligen mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen bzw. nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) des Erzbistums Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger nehmen an Fortbildungen des Landes wie der Kirche, die ihren Dienst betreffen, teil. Sie haben das Recht, Supervision in Anspruch zu nehmen sowie an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die ihren Dienst betreffen, in angemessenem Umfang teilzunehmen.

(3) Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regeln die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung. Krank-

heits- und andere Vertretungen regelt das Erzbistum Hamburg im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung.

§ 6

(1) Das Land erstattet die Personalkosten für zwei Gefängnisseelsorgerinnen oder Gefängnisseelsorger. Der Erstattungsbetrag je Vollzeitkraft richtet sich nach der jeweils aktuellen Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein. Anzusetzen ist der Jahreswert ohne Personalgemeinkosten der jeweiligen Besoldungsgruppe bis A 14 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bzw. Entgeltgruppe bis E 14. Es gilt die Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe, in die die jeweilige Gefängnisseelsorgerin bzw. der jeweilige Gefängnisseelsorger nach dem Recht des Erzbistums Hamburg eingereiht bzw. eingruppiert ist. Das Erzbistum Hamburg informiert das Land Schleswig-Holstein umgehend über die Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe der jeweiligen Gefängnisseelsorgerin bzw. des jeweiligen Gefängnisseelsorgers bei der Aufnahme des Dienstes sowie bei Änderungen der Einreihung bzw. Eingruppierung. Für Teilzeitbeschäftigte sind die Werte entsprechend anzusetzen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Monatsende an das vom Erzbistum Hamburg genannte Konto gezahlt.

§ 7

(1) Die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger haben das Recht, über den kirchlichen Dienstweg Beschwerde beim Land einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

(2) Das Erzbistum Hamburg ist berechtigt, in Absprache mit der Anstaltsleitung Visitationen bezüglich der Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

(3) Das Land beruft mindestens einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Konferenz der katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger mit Vertretern des Erzbistums Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland über Fragen der Anstaltsseelsorge und des Justizvollzuges ein.

(4) Das Land wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit der Gefängnisseelsorgerin bzw. des Gefängnisseelsorgers alsbald an das Erzbistum Hamburg weiterleiten. Das Erzbistum Hamburg und das Land bemühen sich im Gespräch mit der Gefängnisseelsorgerin bzw. dem Gefängnisseelsorger, die Angelegenheiten zu klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, das allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen ist.

(5) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit der Ge-

fängnisseelsorgerin bzw. des Gefängnisseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen ihren bzw. seinen weiteren Dienst in der Gefängnisseelsorge ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen dem Land, dem Erzbistum Hamburg und der Gefängnisseelsorgerin bzw. dem Gefängnisseelsorger ausgeräumt werden, so kann das Land nach entsprechender Anhörung der Gefängnisseelsorgerin bzw. des Gefängnisseelsorgers vom Erzbistum Hamburg ihre bzw. seine Abberufung verlangen. Daraufhin sorgt das Erzbistum Hamburg für eine Klärung des Sachverhalts und entweder im Einvernehmen mit dem Land für Voraussetzungen zur Fortführung des Dienstes oder für die Beendigung des Dienstes in der Gefängnisseelsorge.

§ 8

Die Vereinbarungspartner sind bestrebt, etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend Artikel 22 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 einvernehmlich beizulegen.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Vereinbarungspartner bekannt gegeben. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zum übernächsten Kalenderjahr gekündigt werden.

Hamburg 21. 2020

Seel 19.12.2019

Ort, Datum

Ort, Datum


Für das Erzbistum Hamburg


Für das Land Schleswig-Holstein